

Hausordnung

für das Gemeindehaus der Lutherkirchengemeinde Leer (Lutherhaus)

Das Lutherhaus darf ausschließlich für Veranstaltungen genutzt werden, die mit dem Ansehen und den Zielen einer christlichen Gemeinde vereinbar sind. Es soll eine Stätte der Begegnung sein, es diene der Verständigung und Glaubensvertiefung, es lade ein zum Frohsinn bei Spiel und Tanz, zur Arbeit und zur Muße. Jeder Nutzer ist zum sorgsamem Umgang mit dem Gemeindegut und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft verpflichtet.

Soweit das Gemeindehaus nicht für gemeindliche oder andere kirchliche Zwecke beansprucht wird, können bestimmte Räume für andere Veranstaltungen vergeben werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

1. Raumvergabe

- Die Räume werden einer Gruppe mit Angabe des gewünschten Tages und Uhrzeit überlassen, wobei ein Verantwortlicher zu benennen ist (Name und Anschrift).
- Regelmäßige Treffen (wöchentlich, 14-tägig, monatlich) werden in einen Raumverteilungsplan eingetragen
- Unregelmäßige Veranstaltungen werden möglichst 14 Tage vorher angemeldet (Hausmeisterin bsprache mit dem Pfarramt) und in einen Belegungskalender eingetragen
- Vor Erstnutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten des Lutherhauses ist eine Einweisung erforderlich.
- Die Räume sind zweckentsprechend zu benutzen
- Voraussetzung für die Vergabe ist die schriftliche Anerkennung der Hausordnung

2. Schlüsselvergabe

Schlüssel zum Gemeindehaus und bestimmten Räumen werden an die Leiter regelmäßiger Treffen und bei Bedarf an Verantwortliche für unregelmäßige Veranstaltungen gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt und die Ausgabe in einem Schlüsselbuch (Gemeindegutbüro) eingetragen. Für den Schlüsselinhaber ergeben sich folgende Pflichten:

- Sichere Verwahrung des Schlüssels vor dem Zugriff dritter
- Verbot der Weitergabe des Schlüssels an Dritte
- Eine Weitergabe darf nur über das Pfarrbüro mit entsprechender Registrierung erfolgen.
- Sofortige Meldung an das Pfarrbüro bei Verlust des Schlüssels
- Pflöglicher Umgang mit Schlüssel und Schließanlage, keine Gewaltanwendung bei Schwergängigkeit von Schlüssel oder Schließzylinder

- Unverzügliche Meldung aufgetretener Schäden und Spuren von Gewalteinwirkung an Schlüssel und Schloss, auch wenn sie nicht vom Schlüsselinhaber verursacht wurden
- Rückgabe des Schlüssels bei mehr als dreimonatiger Abwesenheit von der Gemeinde bzw. bei Niederlegung des Amtes oder Wegfall der Aufgabe des Schlüsselinhabers in der Kirchengemeinde
- Schriftliche Anerkennung der Hausordnung
- Für jeden Schlüssel ist ein Pfand von 20,00 € zu hinterlegen und eine Quittung mit Anerkennung der Haftpflicht für verlorene Schlüssel zu unterschreiben. Jugendliche erhalten Schlüssel ohne Pfandhinterlegung, wenn ein Erziehungsberechtigter die Haftpflicht für verlorene Schlüssel durch Unterschrift anerkennt.

3. Benutzung des Gemeindehauses

Eine pflegliche Behandlung aller Räume, Einrichtungen und Außenanlagen des Gebäudes ist Vorbedingung zur Benutzung des Hauses. Die einzelnen Nutzer sind für die von ihnen benutzten Räume verantwortlich. Wird vor der Nutzung eines Raumes festgestellt, dass dieser nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wurde, so ist dies einem der Pastoren oder einem Mitarbeiter anzuzeigen.

Es ist auf folgendes zu achten:

- Wände, Decken und Holzteile dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, Klebeband etc. beschädigt werden
- Dekorationen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Bilderleisten angebracht werden
- Ein generelles Rauchverbot gilt für das ganze Haus
- Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses, insbesondere Stühle und Tische dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Für die Außenanlagen werden besondere Tische und Stühle bereitgehalten.

Nach Benutzung eines Raumes hat der Verantwortliche auf folgendes zu achten:

- Durchlüften
- Papierkörbe entleeren, Tische säubern
- Tische und Stühle sind in der für den Raum vorgesehenen Aufstellung anzuordnen
- In der Heizperiode abends die Heizung auf 2 stellen
- Benutzte Räume besenrein hinterlassen (evtl. feucht wischen)
- Fenster schließen
- Generalschalter ausschalten und Außentür abschließen, dabei ist sicherzustellen, dass niemand im Haus eingeschlossen wird
- Bei Küchennutzung das Geschirr abwaschen und zurückstellen, sowie die Arbeitsflächen gründlich reinigen!

- Den entstandenen Müll, außer bei gemeindlichen Veranstaltungen, außerhalb des Gemeindegrundstückes ordnungsgemäß entsorgen, in jedem Fall sind Speisereste entfernen, gegebenenfalls den Fußboden reinigen
- Im Falle starker Verschmutzung sind die Toiletten zu reinigen

4. Ordnung im Außenbezirk

- Jeder Besucher hat auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, es darf nur so geparkt werden, dass kein Nachbar behindert wird
- Bei parallel laufenden Veranstaltungen ist besondere Rücksichtnahme erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass Andachten und Chorproben durch laufende Veranstaltungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden
- Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten, um unnötige Geräuschbelästigung zu vermeiden! Rücksichtnahme auf die Nachbarn ist besonders bei Abendveranstaltungen und beim Verlassen des Gemeindehauses geboten.
- Aushänge und Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- Erforderliche amtliche Genehmigungen (GEMA usw.) hat der jeweilige Veranstalter selbst einzuholen und die Gebühr dafür zu entrichten.
- Die allgemeinen Unfallverhütungsregeln sind zu beachten

5. Umweltschutz bzw. Minimierung von Müll

- Benutzung von Ein-Weg-Geschirr und Ein-Weg-Flaschen sowie Getränken in Dosen sollen vermieden werden. Müll ist getrennt nach Papier, Restmüll und Grüner- Punkt- Müll zu sammeln, Flaschen sind in den städtischen Containern zu entsorgen.

6. Jugendschutzgesetz

- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

7. Sonderregelungen

- Allgemeine Veranstaltungen der Gemeinde haben immer Vorrang vor besonderen Veranstaltungen einer Gruppe oder eines Einzelnen.
- Für die besonderen Veranstaltungen ist ein Verantwortlicher zu benennen; bei Veranstaltungen der Jugend muss ein Jugendgruppenleiter während der ganzen Zeit anwesend sein.
- Bei nicht kirchengemeindlichen Veranstaltungen ist eine Kostenbeteiligung zu leisten. (Siehe Kostentabelle)

- Gemeindegremien (sofern nicht ehrenamtlich mitarbeitende) dürfen aus den Vorräten des Hauses Tee, Kaffee, Wasser und Apfelsaft gegen Entrichtung eines Obolus konsumieren.

8. Hausrecht

Den Anordnungen der folgenden Personen ist Folge zu leisten. Diese nehmen das Hausrecht wahr:

1. Mitglieder des Kirchenvorstandes incl. Pastoren
2. Hausmeister
3. Kirchenmusiker

9. Haftung

Jeder Benutzer und der Veranstalter haften der Luthergemeinde für alle durch sie fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Diese sind spätestens am folgenden Tag im Gemeindebüro oder dem Pfarramt zu melden oder bei der Übergabe festzuhalten. Die Mängelbeseitigung erfolgt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die hinterlegte Kautionssumme wird nur dann vollständig an den Verantwortlichen zurückgezahlt, wenn er keine Schäden zu vertreten hat. Die Haftung der Pfarrgemeinde für Personen- oder Sachschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere für das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen, Wertgegenständen oder Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung wird im Gemeindehaus ausgehängt. Sie wird bei Schlüsselübergabe mit ausgehändigt. Die Kenntnisnahme ist vom Empfänger schriftlich zu bestätigen.

Die Hausordnung wurde von Gemeindebeirat und Kirchenvorstand verabschiedet und tritt am 22. September 2007 in Kraft.

Kirchenvorstand Lutherkirchengemeinde

Ich habe die obenstehende Hausordnung gelesen und erkenne sie als verbindlich an.

Leer, den

Unterschrift